

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt</b>	<b>Seite</b>
A. <a href="#">Allgemeine Bedingungen für die Vermögensverwaltung</a>	2 – 7
B. <a href="#">Ausführungsgrundsätze</a>	8 – 9
C. <a href="#">Anlagerichtlinien</a>	10 – 11
D. <a href="#">Preis- und Leistungsverzeichnis</a>	12

**HINWEIS:** Diese Vertragsbedingungen werden dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte dieser Vertragsbedingungen von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung der Vertragsbedingungen stets über die folgende Internetseite abrufbar: [www.oskar.de](http://www.oskar.de).

## A. Allgemeine Bedingungen für die Vermögensverwaltung

### 1. Oskar

Oskar ist eine Marke der Oskar.de GmbH, unter der Oskar.de GmbH die Websites und Apps betreibt und Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH (**"Vermögensverwalter"**) das Vermögen verwaltet. Die Baader Bank AG führt die Depots mit Verrechnungskonten.

### 2. Aufgaben und Bevollmächtigung

- 2.1. Der Antragsteller (**"Kunde"**) beauftragt den Vermögensverwalter, das in dem von der depotführenden Bank (**"Depotbank"**) geführten Depot und Verrechnungskonto verbuchte Vermögen (insgesamt **"Portfolio"** bestehend aus Guthaben und Wertpapieren) (insgesamt **"Kundenvermögen"**) nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen (**"dieser Vertrag"**) (insbesondere der Anlagerichtlinien) zu verwalten (insgesamt **"Vermögensverwaltung"**). Die Vermögensverwaltung umfasst insbesondere (i) Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz (**"Vermögenswerte"**) zu erwerben, zu veräußern oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, (ii) die Rechte aus diesen Vermögenswerten (Stimm-, Bezugs- und sonstige Rechte) nach freiem Ermessen wahrzunehmen sowie (iii) alle sonstigen im Rahmen der Verwaltung des Kundenvermögens zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vermögensverwalter stuft Kunden generell als Privatkunden ein; eine abweichende Einstufung kann gesondert vereinbart werden. Der Vermögensverwalter kann im gesetzlich zulässigen Umfang ihm obliegende Tätigkeiten und Prozesse auf Dritte auslagern.
- 2.2. Die Vermögensverwaltung umfasst nicht die Anlage-, Steuer- und Rechtsberatung. Der Vermögensverwalter kann jedoch steuerliche Belange und/oder Umstände (etwa Sparerpauschbetrag, Verlusttöpfe, Freistellungsaufträge) im Rahmen der Vermögensverwaltung berücksichtigen und darf die entsprechenden Informationen von der Depotbank abfragen.
- 2.3. Der Vermögensverwalter ist nicht befugt, (i) sich Eigentum oder Besitz an Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen und/oder (ii) Abhebungen, Überweisungen oder sonstige Dispositionen vom Portfolio auf andere Depots und/oder Konten durchzuführen. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Vergütung des Vermögensverwalters sowie das Entgelt von Oskar.de GmbH gemäß dieses Vertrags.
- 2.4. Der Vermögensverwalter ist bevollmächtigt, den Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung gegenüber der Depotbank und sonstigen Dritten zu vertreten und somit im Namen des Kunden sowie auf dessen Rechnung und Risiko zu handeln (insgesamt **"Vollmacht"**).
- 2.5. Der Vermögensverwalter führt die im Namen und auf Rechnung des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern übermittelt diese Aufträge (ggf. zusammen mit Aufträgen für andere Kunden) an die Depotbank. Es gelten die im Abschnitt B "Ausführungsgrundsätze" genannten Grundsätze.
- 2.6. Beauftragt der Kunde den Vermögensverwalter mit der Verwaltung von mehreren Portfolios, so entsteht für jedes Portfolio ein rechtlich selbständiges Vertragsverhältnis über die Vermögensverwaltung zwischen dem Kunden und dem Vermögensverwalter zu den vorliegenden Vertragsbedingungen, das jeweils im Hinblick auf Bestand, Wirkung von Tatsachen und Beendigung rechtlich unabhängig von den anderen Vertragsverhältnissen ist. Für jedes Portfolio können teilweise gesonderte Kundenangaben gemacht werden; die sonstigen Kundenangaben beanspruchen im Übrigen portfolioübergreifend Geltung.

### 3. Minderjährige

- 3.1. Der Vermögensverwalter bietet die Vermögensverwaltung auch für Minderjährige an. Im Falle eines Minderjährigen wird mit dem Begriff Kunde im Sinne dieses Vertrags auf den Minderjährigen Bezug genommen.

- 3.2. Bei Minderjährigen ist im Rahmen der Geeignetheitsprüfung auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Vertretungsberechtigten oder, im Falle von mehreren Vertretungsberechtigten, auf denjenigen mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen abzustellen. Im Hinblick auf die Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse sind hingegen die Interessen und die Situation des Minderjährigen maßgeblich. Die finanziellen Verhältnisse des Minderjährigen hängen in der Regel entscheidend von den finanziellen Verhältnissen der Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten ab (zumindest sofern der Minderjährige über keine wesentlichen eigenen Vermögenswerte verfügt). Eigene Vermögenswerte des Minderjährigen (mit Ausnahme des angelegten Betrags) werden im Rahmen der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse nicht berücksichtigt.
- 3.3. Wird dieser Vertrag von Vertretungsberechtigten abgeschlossen, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit der Vermögensverwaltung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Vollmachten oder Kündigungs-, Widerrufs- und sonstige auf die Beendigung dieses Vertrags abzielende Gestaltungsrechte können jedoch nur durch die Vertretungsberechtigten gemeinsam erteilt bzw. ausgeübt werden.

#### **4. Anlagerichtlinien**

- 4.1. Der Vermögensverwalter hat aufgrund der wahrheitsgetreuen Angaben des Kunden zu seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen, Kenntnissen und Erfahrungen geeignete Anlagestrategien angeboten (insgesamt "**Geeignetheitsprüfung**"). Der Kunde hat sich für eine Anlagestrategie entschieden ("**gewählte Anlagestrategie**"). Es gelten die im Abschnitt C "Anlagerichtlinien" genannten Vorgaben zu der von dem Kunden gewählten Anlagestrategie ("**Anlagerichtlinien**").
- 4.2. Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen des Vermögensverwalters. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen, durch Verfügungen des Kunden, durch Übertragung von Vermögenswerten auf das Verrechnungskonto und Depot und/oder auf sonstige Weise zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird der Vermögensverwalter geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien in einem angemessenen Zeitraum (erstmalig) herzustellen oder wiederherzustellen.
- 4.3. Sollten sich die Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse und/oder die sonstigen in der Geeignetheitsprüfung abgefragten Umstände des Kunden ändern, so hat der Kunde diese Veränderungen dem Vermögensverwalter unverzüglich mitzuteilen. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden ggf. eine neue geeignete Anlagestrategie vorschlagen.

#### **5. Benchmark**

- 5.1. Als Vergleichsgröße wird die im Abschnitt C "Anlagerichtlinien" genannte Benchmark zur gewählten Anlagestrategie festgelegt ("**Benchmark**").
- 5.2. Die Benchmark dient ausschließlich zur Information des Kunden und begründet keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, Zusage oder Garantie hinsichtlich einer der Vergleichsgröße entsprechenden Wertentwicklung. Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Benchmark nach billigem Ermessen zu ändern. Der Vermögensverwalter wird den Kunden über solche Änderungen informieren.

#### **6. Berichte**

- 6.1. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden jeweils spätestens binnen vier Wochen nach Quartalsende über das zuvor abgelaufene Quartal einen Rechenschaftsbericht über die Vermögensverwaltung erstatten ("**periodische Berichte**").
- 6.2. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden bei Erreichen der im Abschnitt C "Anlagerichtlinien" genannten Verlustschwelle zur gewählten Anlagestrategie über in dem Kundenvermögen eingetretene Verluste informieren ("**Sonderbericht**").
- 6.3. Beauftragt der Kunde eine Übertragung von Vermögenswerten in das Depot ("**Depotübertrag**"), so stellt dies einen wesentlichen Eingriff in die gewählte Anlagestrategie dar. Der Vermögensverwalter kann deshalb die Wertentwicklung von der Einlieferung bis zur (erstmaligen) Herstellung oder Wiederherstellung der Einhaltung der Anlagerichtlinien (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) in seiner Berichterstattung unberücksichtigt lassen.

## 7. Haftung

- 7.1. Der Vermögensverwalter haftet für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (**"Kardinalpflichten"**), verletzt. Bei der Verletzung solcher Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- 7.2. Der Vermögensverwalter schuldet keinen bestimmten Anlageerfolg. Dem Kunden ist bewusst, dass die Kapitalanlage diversen Risiken unterliegt (insbesondere Kursschwankungs- und Kursverlustrisiko, Bonitäts- und Emittentenrisiko, Wechselkursrisiko, Zinsänderungsrisiko).

## 8. Vergütung

- 8.1. Der Vermögensverwalter erhält für die Vermögensverwaltung eine Vergütung gemäß Abschnitt D "Preis- und Leistungsverzeichnis" (**"Vergütung"**).
- 8.2. Der Vermögensverwalter wird seinen Anspruch auf die Vergütung unmittelbar nach Fälligkeit aus dem Portfolio befriedigen und ist berechtigt, die Depotbank zur Vornahme der entsprechenden Zahlung anzuweisen. Der Vermögensverwalter ist darüber hinaus auch berechtigt, die Depotbank zur Vornahme der Zahlung zur Befriedigung des fälligen Entgeltanspruchs von Oskar.de GmbH aus dem Service-Vertrag (über die Zurverfügungstellung von Websites und Apps, die die Einsichtnahme insbesondere in die Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen) anzuweisen.
- 8.3. Einkünfte aus Vermögenswerten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten sind in der Regel steuer- und/oder abgabenpflichtig. Diese Steuern und/oder Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 8.4. Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden Finanzinstrumente erworben. Die Kosten der Finanzinstrumente trägt der Kunde. Sie fallen direkt auf Ebene des Finanzinstruments an und werden von der jeweiligen Fondsgesellschaft offengelegt.
- 8.5. Wertmindernde Belastungen des Portfolios (Lombard-Kredit, Dispositionskredit, Überziehungen etc.) werden bei der Berechnung der Vergütung nicht berücksichtigt.

## 9. Zuwendungen

- 9.1. Es besteht die Möglichkeit, dass der Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung Provisionen, Gebühren und sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile (insgesamt **"Zuwendungen"**) von Fondsgesellschaften, Wertpapieremissionshäusern und sonstigen Dritten erlangt. Der Vermögensverwalter wird in diesem Fall die folgenden Grundsätze anwenden:
- 9.1.1. Der Vermögensverwalter wird monetäre Zuwendungen nicht annehmen oder dem Verrechnungskonto des Kunden gutschreiben.
- 9.1.2. Der Vermögensverwalter wird nicht-monetäre Zuwendungen nur annehmen, sofern sie geringfügig sind und auch im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird sich in der Regel um Produkt- und Dienstleistungsinformationen, Marketingmaterial im Zusammenhang mit Neuemissionen, Teilnahme an Fach- und Schulungsveranstaltungen, Bewirtschaftungsleistungen im Bagatellbereich sowie sonstige qualitätsverbessernde, geringfügige nicht-monetäre Vorteile handeln.
- 9.1.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermögensverwalter die (in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes angenommenen) nicht-monetären, geringfügigen Zuwendungen behält. Insoweit treffen der Kunde und der Vermögensverwalter die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen den Vermögensverwalter auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.

- 9.2. Der Vermögensverwalter gewährt grundsätzlich keine Zuwendungen. Gegebenenfalls kann der Vermögensverwalter Vermittlern (insbesondere sog. vertraglich gebundenen Vermittlern) für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss oder für die Vermittlung eines Vermögensverwaltungsvertrags Zahlungen leisten, deren Höhe sich anhand des Werts des vom vermittelten Kunden investierten Vermögens berechnet. Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da diese Zahlungen nicht aus dem Kundenvermögen geleistet werden. Auf Nachfrage wird der Vermögensverwalter weitere Einzelheiten offenlegen.

## 10. Laufzeit, Kündigung und Vertragsübertragung

- 10.1. Dieser Vertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann von dem Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der Vermögensverwalter kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde kann die Kündigung darüber hinaus in dem nach Eingabe der Zugangsdaten abrufbaren Kundenbereich (zugänglich über die Internetpräsenz der Oskar.de GmbH) ("**Kundenbereich**") veranlassen.
- 10.2. Dieser Vertrag erlischt nicht mit dem Tod des Kunden, sondern bleibt auch für seine Erben in Kraft. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, demgegenüber der Vermögensverwalter alle zur Durchführung dieses Vertrags notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen hat. Der Widerruf oder die Kündigung eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt diesen Vertrag für sämtliche Erben zum Erlöschen.
- 10.3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- 10.3.1. wenn der Kunde durch Weisung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten die Umsetzung der gewählten Anlagestrategie gefährdet. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit zur Rücknahme der Weisung geben;
  - 10.3.2. wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Einzahlung des vereinbarten Mindestanlagebetrags (1.000 Euro) erfolgt oder der aufgrund eines vom Kunden eingerichteten Sparplans zu erfolgende monatliche Zahlungseingang auf dem Verrechnungskonto i.H.v. mindestens 25 Euro vor Erreichen des Mindestanlagebetrags (1.000 Euro) ausbleibt; oder
  - 10.3.3. wenn aufgrund von durch den Kunden veranlassten (Teil-)Auszahlungen aus dem Portfolio der im Portfolio enthaltene Anlagebetrag unter den vereinbarten Mindestanlagebetrag (1.000 Euro) fällt oder fallen würde. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit geben, den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- 10.4. **Wichtige Bestimmung:** Dieser Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der zwischen dem Kunden und Oskar.de GmbH abgeschlossene Service-Vertrag (über die Zurverfügungstellung von Websites und Apps, die die Einsichtnahme insbesondere in die Wertentwicklung des Portfolios ermöglichen) aufgrund einer Kündigung oder auf sonstige Weise endet. Das bedeutet, dass in diesem Fall dieser Vertrag zeitgleich mit dem zwischen dem Kunden und Oskar.de GmbH abgeschlossenen Service-Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung seitens des Vermögensverwalters bedarf.
- 10.5. Nach Wirksamwerden der Kündigung, erfolgtem Widerruf oder sonstiger Beendigung dieses Vertrags (insgesamt "**Beendigung**") sind schwebende Geschäfte zur Abwicklung zu bringen.
- 10.6. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der vorherigen Zustimmung des Kunden bedarf. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Übertragung Mitteilung machen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Vermögensverwalter anlässlich dieser Übertragung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 11. Nutzung elektronischer Medien

- 11.1. Sofern der Kunde die Übersendung der Informationen, deren Übermittlung gesetzlich auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen hat, in Papierform wünscht, ist der Abschluss dieses Vertrags über die Internetpräsenz oder App nicht möglich. Der Kunde muss stattdessen den Vermögensverwalter vorab kontaktieren, um den Vertragsabschluss auf andere Art und Weise durchzuführen.
- 11.2. Sofern es gesetzlich zulässig und nicht anders vereinbart ist, erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass ihm Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden können. Diese Informationen können durch Übersendung per E-Mail an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse ("**E-Mail**"), durch Einstellung in ein bereitgestelltes elektronisches Postfach (zugänglich über die Internetpräsenz oder App der Oskar.de GmbH) ("**Mailbox**") und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt werden (insgesamt "**Zurverfügungstellung**"). Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ein Ausbleiben von Informationen, deren Zurverfügungstellung der Kunde erwarten durfte, ist dem Vermögensverwalter unverzüglich vom Kunden anzuzeigen. Sofern gesetzlich die Bereitstellung von Prospekten, Anlagebedingungen oder sonstigen Informationen an den Kunden auf einer Internetseite möglich ist, stimmt der Kunde dieser Form der Bereitstellung ausdrücklich zu.
- 11.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Mailbox regelmäßig, mindestens aber einmal pro Kalendermonat, abzurufen. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, an bereits in die Mailbox eingestellten Informationen keine nachträglichen Änderungen vorzunehmen.
- 11.4. Der Vermögensverwalter bleibt ungeachtet der vorgenannten Kommunikationsmöglichkeiten jederzeit berechtigt, bereitzustellende Informationen in Papierform zur Verfügung zu stellen.

## 12. Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- 12.1. Nach Abschluss der Ermittlung der Anlageziele, finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie der Auswahl einer geeigneten Anlagestrategie, gibt der Kunde schriftlich oder elektronisch über die Internetpräsenz oder App der Oskar.de GmbH unter anderem folgende Willenserklärungen ab (insgesamt "**Erklärungen**"):
- 12.1.1. Bestätigung, dass die Kundenangaben korrekt sind;
  - 12.1.2. Bestätigung, dass der Kunde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder, im Fall von Minderjährigen, der/die Sorgeberechtigte(n) im Namen und auf Rechnung des Minderjährigen handelt/handelt;
  - 12.1.3. Bestätigung, dass der Kunde die vorvertraglichen Informationen erhalten hat; und
  - 12.1.4. Angebot auf Abschluss des Vertrags über die Vermögensverwaltung.
- 12.2. Der Vermögensverwalter bestätigt den Zugang der Erklärungen und erklärt die Annahme des Angebots auf Abschluss dieses Vertrags schriftlich oder in Textform. Der Vermögensverwalter ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet. Bis zum Zugang dieser Erklärung ("**Annahmeerklärung**") kommt kein Vertrag zustande.
- 12.3. Die gewählte Anlagestrategie sowie die vom Kunden gemachten Angaben (unter anderem Angaben zur Person, zu Kontaktdaten, Referenzkonto sowie Steuern) werden dem Kunden zur Verfügung gestellt (insgesamt "**Kundenangaben**").
- 12.4. Die Vertragsbedingungen in den Abschnitten A, B, C und D dieses Dokuments bilden zusammen mit den Erklärungen und den Kundenangaben einen einheitlichen Vertrag.

## 13. Datenschutz

- 13.1. Der Vermögensverwalter muss personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten, um die Dienstleistung der Vermögensverwaltung erbringen zu können. Der Vermögensverwalter wird diese personenbezogenen Daten im Einklang mit der gebotenen Sorgfalt und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.
- 13.2. Der Vermögensverwalter erfüllt die Informationspflicht bei Erhebung dieser personenbezogenen Daten des Kunden, indem er dem Kunden vorvertragliche Informationen (Vorabinformationen) zur Verfügung stellt. Darin sind Ausführungen zum Datenschutz enthalten.



**14. Schlussbestimmungen**

- 14.1. Der Vermögensverwalter darf sich auf die Richtigkeit der Kundenangaben verlassen. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Änderung der den Kundenangaben zu Grunde liegenden Umstände unverzüglich mitzuteilen. Der Vermögensverwalter kann die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundenangaben und der Erklärungen des Kunden nur eingeschränkt überprüfen. Der Vermögensverwalter ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine klar erkennbare Fälschung vorliegt, offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden und/oder wesentliche Angaben offensichtlich fehlen.
- 14.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 14.3. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die im Rahmen dieses Vertrags durch den Vermögensverwalter erbrachte Vermögensverwaltungsdienstleistung das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ergeben, so kann der Vermögensverwalter Ergänzungen, Streichungen oder sonstige Änderungen der Bedingungen dieses Vertrags (insgesamt **“Änderungen“**) dem Kunden durch Übersendung per E-Mail an die in diesem Vertrag genannte E-Mail-Adresse, durch Einstellung in die Mailbox und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers anbieten. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Widerspruch des Kunden nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Änderungen beim Kunden dem Vermögensverwalter zugeht. Auf diese Folge wird der Vermögensverwalter den Kunden hinweisen. Sofern die Änderungen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich erforderlich sind, kann der Vermögensverwalter die genannte Frist derart bemessen, dass die Änderungen rechtzeitig mit Inkrafttreten der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Regelung wirksam werden. Der Kunde kann darüber hinaus im Kundenbereich Änderungen der Kundenangaben vornehmen, die dann unmittelbar Vertragsbestandteil werden.
- 14.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien (sofern gesetzlich zulässig) die Zuständigkeit der Gerichte in München.

## **B. Ausführungsgrundsätze**

### **1. Allgemeines**

Der Vermögensverwalter führt die im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats für den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern leitet diese Depotbanken zur Ausführung weiter. Die Depotbanken können ggf. wiederum auf einen weiteren Handelspartner als Intermediär zurückgreifen. Sofern der Vermögensverwalter der jeweiligen Depotbank keine Weisungen zur Auftragsausführung erteilt, finden deren Ausführungsgrundsätze Anwendung. Der Vermögensverwalter kann der jeweiligen Depotbank jedoch Weisungen zur Auftragsausführung erteilen, auf die die vorliegenden Ausführungsgrundsätze Anwendung finden. Da der Vermögensverwalter im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats ausschließlich börsengehandelte Produkte verwendet, beschränken sich die vorliegenden Ausführungsgrundsätze auf diese Instrumentengattung.

### **2. Auswahl der Depotbank**

- 2.1. Der Vermögensverwalter kooperiert mit der folgenden Depotbank: **Baader Bank AG**, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim.
- 2.2. Die Depotbank wurde aufgrund folgender Erwägungen ausgewählt: Die kompetitive Preisgestaltung der Depotbank erlaubt dem Vermögensverwalter, eine kosteneffiziente Vermögensverwaltung anzubieten. Darüber hinaus ermöglicht die moderne technische Infrastruktur der Depotbank eine effiziente Integration mit den technischen Systemen des Vermögensverwalters. Schließlich kann die Depotbank als Wertpapierspezialistin einschlägige Erfahrungen im Handel von Wertpapieren vorweisen.

### **3. Bestmögliches Ergebnis, Ausführungsplätze und Sammelaufträge**

- 3.1. Der Vermögensverwalter trifft alle hinreichenden Maßnahmen, um für seine Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Das bestmögliche Ergebnis für den Kunden kann anhand folgender Faktoren bestimmt werden: Der Preis für das Finanzinstrument und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (gemeinsam **„Gesamtentgelt“**), die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Der Vermögensverwalter bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kunden des Vermögensverwalters ausschließlich um Privatkunden handelt. Zur Erzielung des bestmöglichen Gesamtentgelts erteilt der Vermögensverwalter der Depotbank zweckmäßige Weisungen. Der Vermögensverwalter kann ggf. auch die anderen Ausführungsfaktoren berücksichtigen, die in diesem Absatz in der (absteigenden) Reihenfolge ihrer Wichtigkeit genannt werden.
- 3.2. Die weitergeleiteten Aufträge können durch die Depotbank grundsätzlich an unterschiedlichen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Der Vermögensverwalter kann entweder die Depotbank anweisen, die Aufträge an einem bestimmten Ausführungsplatz zu platzieren, oder die Auswahl des Handelsplatzes im Rahmen der erteilten zweckmäßigen Weisungen in das pflichtgemäße Ermessen der Depotbank stellen. Eine Auftragsausführung außerhalb von börslichen Handelsplätzen ist möglich und der Kunde stimmt dieser Art der Auftragsausführung ausdrücklich zu. Bei der Auswahl wird den Ausführungsplätzen Vorrang gegeben, welche ein geringeres Gesamtentgelt für den Kunden erwarten lassen. Die Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten sind in diesem Zusammenhang aufgrund der Gebührenmodelle des Vermögensverwalters und der Depotbank für die Kunden nicht ausschlaggebend.
- 3.3. Der Vermögensverwalter und auch die Depotbank können die Aufträge für verschiedene Kunden zusammenlegen (**„Sammelauftrag“**). Sammelaufträge ermöglichen den kostengünstigen Handel mit Wertpapieren und sind insofern im Grundsatz auch vorteilhaft für den Kunden. Allerdings können Sammelaufträge für den einzelnen Kunden auch nachteilig sein. Sie können etwa eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für den einzelnen Kunden führen. Für letzteren Fall hat der Vermögensverwalter Grundsätze zur ordnungsgemäßen Auftragszuteilung niedergelegt.

### **4. Sonstiges**

- 4.1. Der Vermögensverwalter kann im Rahmen der Vermögensverwaltung im Namen und auf Rechnung des Kunden Bruchteile an Wertpapieren erwerben oder veräußern. Es gelten die entsprechenden Sonderbedingungen der Depotbank.



- 4.2. Ausdrückliche Weisungen eines Kunden können den Vermögensverwalter davon abhalten, das bestmögliche Ergebnis im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze zu erzielen. Der Vermögensverwalter nimmt im Rahmen des regelgebundenen Anlagemodells jedoch keine Weisungen der Kunden entgegen. Aufgrund von Systemausfällen, Marktstörungen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen notwendig sein, von diesen Ausführungsgrundsätzen abzuweichen. Der Vermögensverwalter ist auch unter diesen Umständen verpflichtet, im besten Interesse der Kunden zu handeln.
- 4.3. Der Vermögensverwalter überprüft die Ausführungsqualität regelmäßig um sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Aufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden. Zur Überprüfung der Ausführungsqualität setzt der Vermögensverwalter interne und externe Systeme ein. Diese Ausführungsgrundsätze werden durch den Vermögensverwalter mindestens einmal jährlich überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn der Vermögensverwalter von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung mit dem bestmöglichen Ergebnis nicht mehr gewährleistet ist.

## C. Anlagerichtlinien

### 1. Allgemeines

- 1.1. Ziel aller Anlagestrategien ist die Nutzung von Renditemöglichkeiten an den Kapitalmärkten unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie.
- 1.2. Die Anlage des Kundenvermögens erfolgt ausschließlich in börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und ggf. börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen abbilden (Exchange Traded Commodities, ETCs).
- 1.3. Sollten Basiswerte eines ETFs und/oder ETCs in einer anderen Währung gehandelt werden als der ETF bzw. ETC selbst, bestehen Währungsrisiken. So können Basiswerte in ihrer Handelswährung an Wert gewinnen, aber der ETF und/oder ETC trotzdem an Wert verlieren, wenn die Handelswährung der Basiswerte gegenüber der Währung des ETFs bzw. des ETCs an Wert verliert. Diese mit der Anlage in ETFs und/oder ETCs verbundenen Währungsrisiken können im Rahmen der Vermögensverwaltung eingegangen werden.
- 1.4. Kreditfinanzierte Geschäfte sowie der Handel von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung ebenso wie Leerverkäufe, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte, die Nachschusspflichten oder Pflichten zur Einlage von Sicherheiten mit sich bringen, sind nicht zulässig.

### 2. Anlagestrategie

- 2.1. Die Anlagestrategie des Vermögensverwalters basiert auf einer strategischen Vermögensallokation ("**Asset Allocation**"), die über einen längeren Zeitraum verfolgt werden soll (sogenannte Buy-and-Hold-Strategie). Taktische Anlageentscheidungen sind nicht Bestandteil der Anlagestrategie.
- 2.2. Es kommt infolge von Marktschwankungen, Ausschüttungen und/oder auf sonstige Weise zu Abweichungen von der Asset Allocation (insbesondere auch durch den Verbleib oder Aufbau von Guthaben). Der Vermögensverwalter wird durch entsprechende Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten darauf hinwirken, dass die Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio in einem angemessenen Zeitraum wieder weitgehend der Asset Allocation entspricht (sogenanntes Rebalancing).
- 2.3. Der Vermögensverwalter kann steuerliche Belange und/oder Umstände (Zeitraum von privaten Veräußerungsgeschäften, Sparerpauschbetrag, Verlusttöpfe, Freistellungsaufträge) im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigen. Hierfür erforderliche Abweichungen von der Asset Allocation innerhalb einer Gruppe von Anlageklassen sind zulässig.
- 2.4. Die gewählte Anlagestrategie ist nach der für sie maßgeblichen Aktienquote benannt.

### 3. Anlageklassen

- 3.1. Die gewählte Anlagestrategie wird durch Anlagen in die Anlageklassen Staatsanleihen, besicherte Anleihen (Pfandbriefe und Covered Bonds), Unternehmensanleihen, Aktien, Immobilien, Rohstoffe sowie dem Halten von Guthaben umgesetzt.
- 3.2. Die Anlage in die genannten Anlageklassen erfolgt ausschließlich mittelbar durch den Erwerb von Anteilen an ETFs und ggf. ETCs, die ihrerseits in die entsprechenden Anlageklassen investieren.
- 3.3. Die (Ziel-)Gewichtung der einzelnen Anlageklassen im Portfolio ergibt sich aus den Spalten unter "Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio" und der Zeile der gewählten Anlagestrategie in der Tabelle. Die Werte wurden hierbei auf zwei Nachkommastellen gerundet.

#### 4. Benchmark

- 4.1. Als Benchmark wird ein fiktives Portfolio aus einer Anlage in einen globalen Aktienfonds repräsentiert durch den SPDR MSCI ACWI IMI UCITS ETF in Euro (ISIN: IE00B3YLYT66) ("**Benchmark Aktien**"), einer (währungsbesicherten) Anlage in globale Anleihen repräsentiert durch den iShares Core Global Aggregate Bonds UCITS ETF in Euro (ISIN: IE00BDBRDM35) ("**Benchmark Anleihen**") und einer Anlage in Gold repräsentiert durch EUWAX Gold II (ISIN: DE000EWG2LD7) ("**Benchmark Gold**"), definiert. Durch die jeweilige Gewichtung dieser drei Anlagen ergibt sich für jede Anlagestrategie eine aussagekräftige, der jeweiligen Risikoexposition entsprechende Benchmark.
- 4.2. Die Renditen der Benchmark berechnen sich wie folgt: In einem ersten Schritt werden jeweils die Gesamrenditen (Kursgewinne und Ausschüttungen) der drei in 4.1 genannten Wertpapiere ermittelt. Anschließend werden die Gesamrenditen der drei Anlagen mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert. Durch Addition dieser gewichteten Gesamrenditen abzüglich von pauschalisierten Kosten (für Depotführung und Transaktionskosten) in Höhe von 1 % p.a. ergibt sich schließlich die Rendite der Benchmark. Die Gewichte der drei Bestandteile der Benchmark werden zum Ausgleich von unterschiedlichen Wertentwicklungen regelmäßig zurückgeführt.
- 4.3. Die maßgebliche Zusammensetzung der Benchmark ist in der Spalte "Benchmark" der gewählten Anlagestrategie in der Tabelle definiert.

#### 5. Verlustschwelle

- 5.1. Die Verlustschwelle gilt als verletzt, wenn etwaige Verluste im (Gesamt-)Portfolio die Verlustschwelle erreichen. Ein- und Auszahlungen sowie Steuern und Steuererstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Referenzzeitpunkt ist der Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums (also das Kalenderquartal).
- 5.2. Die Verlustschwelle beträgt 10 % für alle Anlagestrategien.

#### 6. Tabelle

Anlagestrategie	Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio										Benchmark		
	Aktien						Anleihen		Inflationschutz		Aktien	Anleih.	Gold
	USA	Europa	Schw.-länder	Asien-Pazifik	Small Cap Global	Japan	Global	Schw.-länder	Gold	Infl.-bes.-Anleih.			
<b>OSKAR 50</b>	12,75%	10,57%	8,26%	7,83%	7,50%	3,09%	29,75%	5,25%	7,50%	7,50%	50,00%	35,00%	15,00%
<b>OSKAR 60</b>	15,30%	12,68%	9,92%	9,40%	9,00%	3,70%	23,38%	4,13%	6,25%	6,25%	60,00%	28,00%	12,00%
<b>OSKAR 70</b>	17,85%	14,79%	11,57%	10,96%	10,50%	4,32%	17,00%	3,00%	5,00%	5,00%	70,00%	20,00%	10,00%
<b>OSKAR 80</b>	20,40%	16,91%	13,22%	12,53%	12,00%	4,94%	10,63%	1,88%	3,75%	3,75%	80,00%	12,00%	8,00%
<b>OSKAR 90</b>	22,95%	19,02%	14,88%	14,10%	13,50%	5,56%	4,25%	0,75%	2,50%	2,50%	90,00%	5,00%	5,00%

**D. Preis- und Leistungsverzeichnis**

Vergütung des Vermögensverwalters	Kundenvermögen von weniger als 10.000 Euro	Kundenvermögen von 10.000 Euro oder mehr
	0,425 % pro Jahr	0,325 % pro Jahr
	<i>Dem Kunden entstehen somit für die Leistungen von Oskar.de GmbH, dem Vermögensverwalter und der Depotbank Kosten von insgesamt 1,00% p.a. (inkl. anteiliger USt.)</i>	<i>Dem Kunden entstehen somit für die Leistungen von Oskar.de GmbH, dem Vermögensverwalter und der Depotbank Kosten von insgesamt 0,80% p.a. (inkl. anteiliger USt.)</i>
Berechnungsgrundlage	Durchschnittlicher Marktwert des verwalteten Kundenvermögens an Kalendertagen, für die ein Vermögensverwaltungsvertrag bestand. Für Kalendertage, die keine Bewertungstage sind, wird das Kundenvermögen vom letzten vorangehenden Bewertungstag vorgetragen.	
Abrechnungszeitraum	Quartal (ggf. anteilig)	
Abrechnungsquotient	Kalendertage im Abrechnungszeitraum, für die ein Vermögensverwaltungsvertrag bestand, dividiert durch Kalendertage im Kalenderjahr	
Fälligkeit	Mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums	
Umsatzsteuer	Die Vergütung enthält die gesetzliche USt. von z.Zt. 19%.	

**Rechtliche Hinweise:**

- Der Vermögensverwalter ist nicht befugt, sich Besitz oder Eigentum an Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen. Ihre Vermögenswerte werden von der von Ihnen beauftragten Depotbank verwahrt, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und gegebenenfalls darüber hinaus einer freiwilligen Einlagensicherungseinrichtung angeschlossen ist. Bitte entnehmen Sie die Einzelheiten hierzu den von der Depotbank zur Verfügung gestellten Informationen.
- Anleger, die Wertpapierdienstleistungen von Finanzdienstleistungsinstituten wie dem Vermögensverwalter in Anspruch nehmen, sind über die Anlegerentschädigung geschützt. Dafür ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zuständig. Details zu Umfang und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs entnehmen Sie bitte den gesetzlichen Regelungen (insbesondere Anlegerentschädigungsgesetz, kurz AnlEntG) und den von der EdW unter [www.e-d-w.de](http://www.e-d-w.de) bereitgestellten Informationen.